



Kinderschutzkonzept

Vereint und verantwortungsvoll für
Kinder- und Jugendschutz im organisierten Sport

Kinder- und Jugendschutzkonzept für den ASVÖ Steiermark

1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	1
2	Vorwort.....	2
3	Aktiv für Kinderschutz – wozu?	3
4	Einführung – Begriffe.....	4
4.1	Gewaltformen im Sport	4
4.2	Besondere Umstände im Sport	6
5	Gesetzliche Regelungen	9
5.1	Gesetzliche Bestimmungen	10
6	Bestands- und Risikoanalyse	11
6.1	Ergebnisse und Überblick über die Risikoanalyse	11
7	Präventive Maßnahmen	14
7.1	Personal: sensibilisieren, auswählen und schulen	14
7.2	Personalauswahl und Entwicklung	17
7.3	Verhaltenskodex und Leitlinien	19
7.4	Handlungsempfehlungen Betreuer:innen.....	20
7.5	Räumlichkeiten/Trainings	22
7.6	Kooperationspartner:innen	22
7.7	Medienumgang/Datenschutz und Kommunikationsstandards	23
8	Beschwerdewesen: Fall und Beschwerdemanagement/ Feedbackkultur	25
8.1	Verhaltensleitfaden, wenn ein Fall gemeldet wird	26
8.2	Sofortiges Handeln und Schutz der Betroffenen	28
8.3	Konsequenzen bei erstmaligen Ereignissen	29
9	Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes	32
10	Dokumentation und Evaluation.....	33
11	Kontakt	35
11.1	Präventions- und Schutzbeauftragte des ASVÖ:	35
12	Quellenverzeichnis	35
13	Tabellen und Abbildungsverzeichnis	36
14	Anhang und Vorlagen	36

2 Vorwort

Bewegung ist für Kinder und Jugendliche von zentraler Bedeutung. Sie fördert die körperliche und geistige Entwicklung, die Gesundheit und das soziale Miteinander. Sportvereine bieten dafür den idealen Rahmen, und der ASVÖ Steiermark unterstützt diese Rahmenbedingungen aktiv. Als Präsident des ASVÖ Steiermark ist es mir besonders wichtig, dass Sportvereine sichere Orte für Kinder und Jugendliche sind, an denen sie unbeschwert Sport treiben und sich entwickeln können.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat für den ASVÖ Steiermark oberste Priorität. Mit diesem Kinder- und Jugendschutzkonzept werden Mindeststandards festgelegt, Risiken frühzeitig erkannt und klare Richtlinien für den Ernstfall bereitgestellt. Es soll allen Mitgliedsvereinen, Trainerinnen und Trainern sowie den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden Orientierung geben und Transparenz schaffen, sowohl nach innen als auch nach außen.

Ein zentrales Anliegen des ASVÖ Steiermark ist die Prävention sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch und Mobbing. Sensibilisierung, Schulungen und klar definierte Abläufe für den Umgang mit Vorfällen sind feste Bestandteile dieses Konzepts. Gleichzeitig fördert der ASVÖ Steiermark Respekt, Chancengerechtigkeit und ein wertschätzendes Miteinander, um eine Kultur zu schaffen, in der Kinder und Jugendliche geschützt aufwachsen können. Auch der Schutz und die Unterstützung von Trainerinnen, Trainern und Vereinsverantwortlichen ist ein wichtiges Anliegen.

Kinderschutz ist für den ASVÖ Steiermark unverhandelbar. Dieses Konzept dient als Leitfaden, um Kinder in unseren Vereinen bestmöglich zu schützen und eine sichere, förderliche Sportumgebung zu gewährleisten.

Mein Dank gilt allen Ehren- und Hauptamtlichen, die sich aktiv für einen sicheren Sportalltag einsetzen. Für Fragen und weiterführende Informationen steht das Team des ASVÖ Steiermark jederzeit gerne zur Verfügung. Alle relevanten Informationen und Unterlagen sind auch auf unserer Website zu finden: www.asvoe-steiermark.at

Mit sportlichen Grüßen

DI Christian Purrer
Präsident ASVÖ Steiermark

4 Einführung – Begriffe

4.1 Gewaltformen im Sport²

Was bedeutet sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt kommt, so wie in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen, auch im Sport vor. In der Öffentlichkeit wird die Bezeichnung sexualisierte Gewalt dabei oft als Überbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität verwendet.

Unter sexueller Gewalt wird in **enger Definition** sexueller Missbrauch von Unmündigen, Nötigung oder Vergewaltigung verstanden – Übergriffe, die auch per Strafgesetzbuch geahndet werden. Eine **weitere Definition** umfasst jedoch auch Grenzverletzungen und Übergriffe, die nicht alle strafrechtlich relevant sind, aber dennoch unpassend sind und die sexuelle Integrität der Betroffenen verletzen. Gerade diese Formen von Gewalt bleiben oft lange unbemerkt. Dazu zählt auch psychische Gewalt – unabhängig davon, ob sie im realen Leben oder im digitalen Raum stattfindet.

Mögliche Beispiele für sexualisierte Gewalt im realen Leben oder im digitalen Raum:

- **Worte:** z.B. sexistische Witze, abwertende oder anzügliche Bemerkungen, Beleidigungen aufgrund des Geschlechts und/oder der sexuellen Orientierung, aber auch ungewollte und unangebrachte Komplimente
- **Bilder:** z.B. Zeigen pornographischer Darstellungen
- **Gesten:** z.B. obszöne und anzügliche Andeutungen
- **Handlungen:** mit und ohne direktem Körperkontakt, z.B. Andeutungen oder Durchführung unerwünschter Berührungen intimer Körperbereiche
- **Exhibitionismus:** z.B. Zeigen von intimen Körperteilen
- **Voyeurismus:** z.B. Zuschauen beim Umkleiden oder Duschen
- **Ungewollte Angebote:** z.B. Einladungen oder Geschenke, vor allem an einzelne Personen
- **Sexting:** Austausch von intimen Aufnahmen oder Nachrichten z.B. beim Umziehen in der Kabine



Zusätzliches Material

Möglichkeiten zu weiterführenden Materialien und einen Überblick zu Aus- und Weiterbildungen finden Sie unter:
www.100prozent-sport.at
und auf www.safesport.at



Abbildung 2 -
Zusätzliches Material

² Vgl: 100 % Sport (Hrsg.) (2023) Für Respekt und Sicherheit - Handreichung [safesport.at/wp-content/uploads/2023/03/2023-01_Handreichung_Einzelseiten-Bildschirm.pdf](https://www.safesport.at/wp-content/uploads/2023/03/2023-01_Handreichung_Einzelseiten-Bildschirm.pdf) Zugriff 10.08.2024

Gewaltformen:

In folgender Tabelle sind Formen sexualisierter Gewalt beschrieben.

Table 1 - Gewaltformen

Institutionelle Gewalt	Von institutioneller Gewalt spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die in der Institution lebenden Menschen und ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden, z.B. während einer Gruppenstunde nicht trinken oder nicht auf die Toilette gehen dürfen.
Körperliche Gewalt	Darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.
Psychische Gewalt	Psychische Gewalt beschreibt Verhaltensweisen, die das seelische Wohlbefinden einer Person gezielt verletzen. Dazu gehören Drohungen, Beleidigungen, Manipulation, Mobbing, Demütigungen, Erpressung, Stalking oder Isolation. Sie kann genauso schädlich sein wie körperliche Gewalt, da sie das Selbstwertgefühl und die emotionale Stabilität beeinträchtigt und langfristige Folgen haben kann. "Bossing" ist hier ebenfalls relevant, der Begriff beschreibt Vorgesetzte die gezielt Mitarbeitende, die Kinder betreuen, schikanieren oder unter Druck setzen. Dies kann das Arbeitsumfeld negativ beeinflussen und indirekt auch die Qualität der Betreuung und den Schutz der Kinder gefährden.
Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung	Kinder und Jugendliche erfahren Gewalt und Ausbeutung auch ihres Geschlechts bzw. ihrer Geschlechtswahl und sexuellen Orientierung wegen. Es bestehen häufig geschlechtsspezifische Abhängigkeitsverhältnisse.
Vernachlässigung	Darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde, im Extremfall die Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen.

Gewalt unter Kindern und/oder Jugendlichen

Peergewalt: Unter „sexualisierter Peergewalt“ werden sexuelle Handlungen (Übergriffe bis hin zur Gewalt) unter Kindern und Jugendlichen gleichen Alters verstanden. Diese Übergriffe passieren immer gegen den Willen eines der Kinder oder Jugendlichen bzw. ohne dessen Zustimmung.

Mobbing: psychische Gewalt, die durch das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen durch eine beliebige Gruppe von Personen oder durch eine einzelne Person in überlegener Position definiert ist. Z.B. Demütigungen, Verbreitung falscher Tatsachenbehauptungen, Zuweisung sinnloser Aufgaben und anderweitiger Machtmissbrauch, Gewaltandrohung, soziale Exklusion oder eine fortgesetzte, unangemessene Kritik an einer natürlichen Person oder ihrem Tun.

Digitale Gefahren

Digitale Medien bergen spezifische Risiken für Kinder und Jugendliche, die ein besonderes Maß an Aufmerksamkeit und Prävention erfordern.

Cybermobbing beschreibt das absichtliche und wiederholte Schikanieren, Beleidigen oder Bloßstellen einer Person über digitale Kanäle. Opfer sind diesen Angriffen rund um die Uhr ausgeliefert, da Inhalte im Internet ständig verfügbar bleiben. Anonymität und die enthemmte Gruppensprache senken die Hemmschwelle der Täter:innen und verstärken die Intensität der Angriffe.

Cybergrooming hingegen fokussiert auf die gezielte Manipulation von Kindern durch Täter:innen, die das Vertrauen der Betroffenen gewinnen wollen, um später sexuelle Kontakte anzubahnen. Dieses Verhalten beginnt oft harmlos in Chats oder sozialen Netzwerken, bevor die Gespräche in eine intime Richtung gelenkt werden.

Sexting bezeichnet den Austausch von intimen Bildern oder Nachrichten über digitale Plattformen. Während es zunächst einvernehmlich sein kann, bergen solche Inhalte erhebliche Risiken, da sie unkontrolliert verbreitet oder als Druckmittel verwendet werden können.

4.2 Besondere Umstände im Sport

Struktur im Sport

Strukturen im Sport bergen Risiken, da Machtungleichgewichte, enge Vertrauensverhältnisse, körperliche Nähe und emotionale Ausnahmesituationen leicht ausgenutzt werden können. Fehlende Standards, Geschlechterungleichheiten und exklusive Organisationsformen verstärken diese Gefahr.

- ✓ **Kompetenz- und Altersgefälle mit ungünstigen Machtverhältnissen:**
Trainer:innen und Betreuer:innen sind für Kinder und Jugendliche wichtige Bezugspersonen außerhalb der Familie. Durch das Einfordern gemeinsamer Regeln sowie durch nachvollziehbares und faires Handeln schaffen sie einen Rahmen für Respekt und Sicherheit im Sport. Durch ihre Erfahrung und Ausbildung sind Erwachsene in der Lage, das Potenzial ihrer Schutzbefohlenen optimal zu fördern. Erwachsene sind aber immer auch in einer Macht- und Autoritätsposition gegenüber Kindern und Jugendlichen. Kinder kommen oft in sehr jungen Jahren zum Sportverein, wodurch sich ein Altersgefälle ergibt.
- ✓ **Vertrauensverhältnis und Leistungsorientierung**
In vielen Sportarten und insbesondere im Hochleistungssport ist die Beziehung zwischen Trainer:in und Athlet:in besonders eng. Größtes Vertrauen in die Trainingsmethoden und Anweisungen der Betreuer:innen ermöglicht es Athlet:innen, sich am Wettkampftag auf das Wesentliche zu konzentrieren, Ablenkungen auszublenden und über sich hinauszuwachsen.
- ✓ **Körperlichkeit**
Anders als in vielen anderen Lebensbereichen, ist beim Sport der Körper im Zentrum. Berührungen im Rahmen von Sicherungstechniken und zum Erlernen von komplexen

Bewegungen sind wichtige Bestandteile der Verletzungsvorbeugung und ermöglichen rasche Lernfortschritte. Hilfestellungen können allerdings ohne Erklärung als Übergriff verstanden bzw. gezielt übergriffig ausgenutzt werden. Das Umziehen und Duschen sind fixe Bestandteile im Sport. Oft ist dabei der Schutz der Privatsphäre nicht ausreichend gewährleistet.

✓ **Besonders emotionale Situationen**

Emotionen nehmen im sportlichen Geschehen eine sehr wichtige Rolle ein – und zwar nicht nur für Sporttreibende selbst, sondern ebenso für alle Beteiligten. Der Umgang mit Sieg und Niederlage im sportlichen und spielerischen Wettkampf bietet großes Lernpotenzial. Kinder und Jugendliche brauchen Begleitung und Unterstützung in diesen besonderen Situationen. Gleichzeitig bergen diese Situationen aber auch die Gefahr, von Täter:innen bewusst ausgenutzt zu werden.

✓ **Über Grenzen gehen**

Um sich als Spitzensportler:in zu behaupten, braucht es Talent, Ehrgeiz und Disziplin. Wer es bis an die Spitze schaffen möchte, muss Herausragendes leisten. Trainer:innen und Betreuer:innen helfen Athlet:innen dabei, langfristig die eigenen (sportlichen) Grenzen zu überwinden und bis dahin Unvorstellbares für sie zu erreichen. Dies ist eine Erfahrung von Selbstwirksamkeit und trägt zur Stärkung des Selbstvertrauens bei. Eine Priorisierung von Erfolg und Leistungssteigerung vor Wohlergehen und Gesundheit ist im Sport nicht selten.

✓ **Geschlechterhierarchien**

Nach wie vor sind viele Führungspositionen in Vereinen, Verbänden und im Trainingsbetrieb von Männern besetzt. In vielen Sportarten fehlen weibliche Coaches und Bezugspersonen. Hinzu kommt: Frauen stellen nur eine kleine Minderheit der im Spitzensport angestellten Trainer:innen dar. Je höher das Leistungsniveau, desto niedriger der Anteil an Trainerinnen. Trainerinnen trainieren fast ausschließlich Frauen, Jugendliche oder Kinder von unter 14 Jahren.

✓ **Ehrenamtlichkeit und Personalmangel**

Der österreichische Sport wird von zahlreichen Ehrenamtlichen getragen. Ohne das freiwillige Engagement wäre Sporttreiben in der Form, wie man es in Österreich kennt, nicht möglich. Die hauptsächlich ehrenamtlich geleiteten Vereinsstrukturen leisten einen maßgeblichen Beitrag zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung und legen den Grundstein für so manche Sportkarrieren. Die Gewinnung und langfristige Bindung von ehrenamtlich Tätigen für Sportvereine stellt allerdings eine große Herausforderung dar. Es obliegt den Sportorganisationen, Qualitätskriterien für Betreuungs- und Trainingsaufgaben festzulegen (z.B.: Aus- und Fortbildungen des Personals einzufordern).

✓ **Einzelsettings**

Das Training findet in Teams oder in Trainingsgruppen statt. Dennoch gibt es zahlreiche Situationen, in denen Trainer:innen oder Betreuer:innen mit einzelnen Kindern und Jugendlichen allein sind. Sei es nach dem Training, um noch etwas zu besprechen, in einem Einzeltraining oder für eine individuelle Förderung außerhalb der offiziellen Zeiten, bei Autofahrten zu Wettkämpfen am Wochenende u. v. a. m.

- ✓ **Identitätsstiftendes Potenzial, Zusammengehörigkeitsgefühl und Zusammenhalt**
Sport in der Gruppe oder im Verein kann identitäts- und sinnstiftend sein. Durch Sport gelingt Inklusion und Integration leichter und besser als in anderen Bereichen. Die Teilhabe am Vereinsleben fördert Solidarität und Zusammenhalt. Immer noch gibt es in Vereinen zum Teil brutale „Aufnahmerituale“, die die sexuelle Integrität der Betroffenen verletzen. Die Beteiligung daran muss als Gruppenzwang und nicht als Zusammenhalt gesehen werden. Zum Teil geschehen diese „Loyalitätsbeweise“ jedoch mit Wissen oder Duldung der Betreuer:innen und Funktionär:innen.
- ✓ **Einplatzprinzip**
Um sich in einem Wettkampf unter fairen Bedingungen messen zu können und die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, braucht es ein einheitliches Regelwerk. Um das zu gewährleisten, ist es notwendig, dass sich Sportorganisationen auch über die eigenen Landesgrenzen hinweg auf verbindliche Regeln einigen. Das Einplatzprinzip sorgt dafür. Es besagt, dass „für ein räumlich abgegrenztes Territorium nur ein Verband zuständig sein kann, dem die Regelung und Organisation einer Sportart obliegt.“ Daraus resultieren exklusive Organisationsstrukturen im Sport und die Sportverbände nehmen somit Monopolstellung ein. Für Sportler:innen, die Österreich in internationalen Wettkämpfen vertreten möchten, kommt ausschließlich der jeweilige nationale Fachverband als offizielle Anmeldeinstanz in Frage – ein Direktstart über einen anderen Weg ist im organisierten Sport nicht möglich. Dadurch entsteht ein nicht unwesentliches Machtverhältnis.

Typische Situationen im Sport wie Übernachtungen, Umkleiden, Autofahrten, Körperkontakt im Training oder digitale Kommunikation bergen Risiken, da sie oft wenig Privatsphäre bieten und leicht für Grenzverletzungen ausgenutzt werden können.

- ✓ **Übernachtungssituationen in Gruppen**
Bei auswärtigen Wettkämpfen oder in Trainingslagern müssen Sportler:innen auf den Schutz und die Integrität der Betreuer:innen vor Ort vertrauen können.
- ✓ **Umkleide- und Duschsituationen**
Teamumkleiden bieten oft keinen ausreichenden Schutz der Privatsphäre. Auch können hier unbemerkt Fotos oder Videos gemacht werden.
- ✓ **Körperkontakt in Trainings- und Wettkampfsituationen**
Im Sport kommt es häufig zu Körperkontakt, wie z. B. bei Sicherungstechniken und Tackles. Nichts davon darf als Ausrede für unerwünschte Berührungen und das Missachten der körperlichen Integrität anderer gelten.
- ✓ **Autofahrten zu Wettkämpfen**
Hier können Sportler:innen getrennt von der Gruppe kritischen Situationen ausgesetzt sein.
- ✓ **Allgemein digitale Nachrichten/Gruppenchats**
Hier kann es zu unpassenden Austausch von sexualisierten Inhalten und Bildmaterialien kommen.

5 Gesetzliche Regelungen

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten. Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter:innen zur Verantwortung zu ziehen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die Eingriffe in die sexuelle Integrität unter Strafe stellen, sind vor allem **im Strafgesetzbuch (StGB)**.³

Seit des Inkrafttretens **des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG)**⁴ im Jahr 2006 können auch Verbände (darunter fallen auch Sportvereine/-verbände) unter bestimmten Voraussetzungen für gerichtlich strafbare Handlungen ihrer Entscheidungsträger:innen und Mitarbeiter:innen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und mit Verbandsgeldbußen belegt werden. Entscheidungsträger:innen eines Verbands tragen Verantwortung für die Auswahl und den Einsatz von Mitarbeiter:innen im Sport.

Auch im **Bundesverfassungsgesetz**⁵ Artikel 1,2,7 und 10 (Kinderrechte, Kindeswohl, Gleichheit aller Menschen und Kinder und Jugendfürsorge), **Gewaltschutzgesetz**⁶ und **Schulunterrichtsgesetz (SchUG)**⁷ werden gesetzliche Rahmenbedingungen in Österreich geschaffen, um die Grundlage für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Dazu sind die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung) verankert.

³ [3 ³ \[Strafgesetzbuch \\(StGB\\) - JUSLINE Österreich\]\(#\)](#)

⁴ [4 \[RIS - Gesamte Rechtsvorschrift für Verbandsverantwortlichkeitsgesetz - Datumsauswahl - Bundesrecht konsolidiert \\(bka.gv.at\\)\]\(#\)](#)

⁵ [5 \[RIS - Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Verfassungsgesetz - Datumsauswahl - Bundesrecht konsolidiert \\(bka.gv.at\\)\]\(#\)](#)

⁶ [6 \[RIS - BGBl. 2019 I 105 - Bundesgesetzblatt authentisch ab 2004 \\(bka.gv.at\\)\]\(#\)](#)

⁷ [7 \[RIS - Gesamte Rechtsvorschrift für Schulunterrichtsgesetz - Datumsauswahl - Bundesrecht konsolidiert \\(bka.gv.at\\)\]\(#\)](#)

5.1 Gesetzliche Bestimmungen

Ein Auszug der gesetzlichen Bestimmungen aus dem Strafgesetzbuch (StGB), die **Eingriffe in die sexuelle Integrität unter Strafe stellen**:

- § 115 Beleidigung
- § 201 Vergewaltigung
- § 202 Geschlechtliche Nötigung
- § 205 Sexueller Missbrauch wehrloser od. psychisch beeinträchtigter Person
- § 205a Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung
- § 206 Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen
- § 207 Sexueller Missbrauch von Unmündigen
- § 207a Pornographische Darstellungen Minderjähriger
- § 207b Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 208 Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren
- § 208a Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen
- § 212 Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses
- § 213 Kuppelei
- § 214 Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen
- § 215 Zuführen zur Prostitution
- § 215a Förderung Prostitution & pornographischer Darbietungen Minderjähriger
- § 216 Zuhälterei
- § 218 Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, sowie die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung zu gewährleisten. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteure voraus. Wesentlich sind die Familie, Kindergarten, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, außerschulische Jugendarbeit, das Vereinswesen, Gesundheitswesen und die Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Bereiche sicherstellen.

6 Bestands- und Risikoanalyse

Der ASVÖ Steiermark hat eine umfassende Bestands- und Risikoanalyse durchgeführt, um den Kinder- und Jugendschutz in seinen Strukturen und Angeboten nachhaltig zu stärken. Ziel dieser Analyse war es, potenzielle Risiken zu identifizieren und daraus gezielte Maßnahmen abzuleiten, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen des Verbandes sicherstellen. Bei der Analyse wurden alle Ehrenamtlichen, Hauptamtlichen sowie Helfer:innen bei Veranstaltungen, die direkt für den ASVÖ Steiermark arbeiten, anonym befragt.

6.1 Ergebnisse und Überblick über die Risikoanalyse

Die Auswertung der Umfrage zum Kinderschutz im ASVÖ Steiermark zeigt ein starkes Engagement und eine bewusste Auseinandersetzung mit dem Thema Prävention und Sicherheit von Kindern und Jugendlichen. An der Befragung haben insgesamt 34 Personen aus allen Bereichen teilgenommen. Der Datensatz spiegelt eine vielfältige Perspektive der Beteiligten wider.

Die Risikoanalyse zeigt, dass der ASVÖ Steiermark bereits einige Grundlagen für den Kinderschutz geschaffen hat. So wird die Vorlage eines Strafregisterauszugs und die Unterzeichnung eines Verhaltenskodex von einigen mit Kindern tätigen Personen verlangt. Auch die klaren Entscheidungsstrukturen im Verband stellen eine gute Basis dar. Dennoch wurden in der Analyse mehrere konkrete Risikofaktoren identifiziert, aus denen sich gezielte Maßnahmen ableiten lassen.

Risiko 1: Übergriffe aufgrund emotionaler Nähe / besonderer Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse und sensibler Situationen (in Umkleiden etc.)

Die Umfrage zeigt, dass es sowohl sensible Situationen, als auch besondere Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Erwachsenen und Kindern bei den Angeboten des ASVÖ Steiermark gibt. Diese bilden eine mögliche Gefahr für Grenzverletzungen und Übergriffe.

Maßnahmen:

- Einheitliche Kriterien für die Personalauswahl
- Schulungen und Austauschformate für Trainer:innen, Helfer:innen und interessierte Personen
- Verhaltens- und Umgangsregeln für Trainer:innen, Coaches, Helfer:innen

Risiko 2: Umgang mit Gewalt im Umfeld der Kinder

Die Umfrage zeigt, dass Gewalt im Umfeld der Kinder und in den Turnstunden selbst ein Thema bei bestimmten Angeboten im Zuge einer Projektumsetzung des ASVÖ Steiermark

ist. Hier besteht einerseits die Gefahr für Übergriffe in der Peer-Gruppe, gleichzeitig kann es auch zu einer Überforderung der Betreuungspersonen kommen, wenn diese nicht wissen, wie sie reagieren sollen. Eine solche Überforderung ist nicht nur für die Betreuenden selbst unangenehm, sondern kann auch ein weiteres Risiko für die Kinder bedeuten, wenn beispielsweise Handlungen im Rahmen des Krisenmanagements nicht optimal gesetzt werden.

Maßnahmen:

- Schulungen der Betreuungspersonen hinsichtlich des Umgangs mit Peer-Gewalt (siehe allgemein: Schulungen und Austauschformate für Trainer:innen, Helfer:innen und interessierte Personen)
- Aufbau und Kommunikation eines Krisenmanagementsystems bzw. Interventionsplans

Risiko 3: Überprüfbarkeit externer Kooperationspartner:innen

Der ASVÖ Steiermark arbeitet mit vielen Institutionen gemeinsam. Dabei stellt die Überprüfung der aktiven Betreuungspersonen und Trainer:innen vom Landesverband aus eine Herausforderung dar.

Maßnahmen:

- Enge Kooperation mit Institutionen hinsichtlich der Kinderschutzmaßnahmen
- Aufbau und Kommunikation eines niederschweligen, anonymen Beschwerdesystems
- Einheitliche Kriterien für die Personalauswahl

Risiko 4: Unsicherheiten im Umgang mit Bildmaterial

Die Umfrage zeigt keine einheitliche Vorgehensweise bei der Anfertigung, Weitergabe und Veröffentlichung von Bildmaterial. Dadurch kann sich die Gefahr der Verletzung von Persönlichkeitsrechten ergeben, insbesondere, wenn die fotografierenden oder filmenden Betreuungspersonen nicht über geltende Regelungen informiert sind.

Maßnahmen:

- Regelungen zur Anfertigung, Verwendung und Veröffentlichung von Bildmaterial (siehe: Verhaltens- und Umgangsregeln für Trainer:innen, Coaches, Helfer:innen)

Risiko 5: Beschwerdewege und Krisenintervention

Die Umfrage liefert Hinweise, dass beim ASVÖ Steiermark keine niederschweligen, anonymen Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendlichen existieren. Auch wissen mehrere Befragte nicht genau über das Vorgehen bei der Meldung einer

Verletzung des Kinderschutzes Bescheid. Dies birgt das Risiko, dass durch verzögertes oder fehlerhaftes Handeln dem Opfer weiter geschadet wird.

Maßnahmen:

- Einrichtung und Kommunikation eines niederschweligen, anonymen Beschwerdesystems
- Aufbau und Kommunikation eines Krisenmanagementsystems bzw. Interventionsplans

7 Präventive Maßnahmen

Die Risikoanalyse und die Organisationsanalyse dienen dazu, gezielt Maßnahmen zu ergreifen, um das Kindeswohl zu stärken und Kindeswohlgefährdungen zu minimieren. Unser Ziel ist es, präventiv zu handeln, indem wir Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungen durchführen. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, Kinderschutzbeauftragte zu benennen, verbindliche Standards für alle Mitarbeitenden (ehrenamtliche, hauptamtliche und freiwillige Personen) festzulegen, ein effektives Beschwerdemanagement sowie die Partizipation der Kinder sicherzustellen. Darüber hinaus benötigen wir klare Richtlinien für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie für die Durchführung von Workshops, Camps und sportlichen Aktivitäten.

7.1 Personal: sensibilisieren, auswählen und schulen

Präventions- und Schutzbeauftragte

Der ASVÖ Steiermark setzt sich aktiv für die Prävention sexualisierter Gewalt und den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sport ein. Die Landesorganisation benennt eigene Präventions- und Schutzbeauftragte, die durch die zuständigen Gremien bestimmt und hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung überprüft werden. Diese Personen agieren in ihrer Funktion weisungsfrei bei notwendigen Interventionen im Kinder- und Jugendbereich.

In enger Abstimmung mit der ASVÖ-Bundesorganisation werden Schulungen und Weiterbildungen organisiert und besucht. Die Beauftragten des ASVÖ Steiermark nehmen regelmäßig an bundesweiten Treffen teil, um den Austausch mit anderen Landesverbänden zu fördern und bewährte Maßnahmen im Bereich Kinderschutz weiterzuentwickeln.

Für die unabhängige und objektive Arbeit der Präventions- und Schutzbeauftragten empfiehlt auch der ASVÖ Steiermark eine klare organisatorische Abgrenzung zu anderen Rollen innerhalb des Verbandes wie etwa Präsidium oder Geschäftsführung. Voraussetzung für die Ausübung der Funktion ist die Volljährigkeit, die Vorlage eines erweiterten Strafregisterauszugs für Kinder- und Jugendfürsorge, die Unterzeichnung des Verhaltenskodex sowie die verpflichtende Teilnahme an spezifischen Aus- und Weiterbildungen.

Langfristig unterstützt der ASVÖ Steiermark den Aufbau eines bundesweiten, länderübergreifenden „Kinderschutzteams“, das bei komplexen Fällen gemeinsam agiert und eine rasche, koordinierte Unterstützung sicherstellt. Die Zusammenarbeit mit der Bundesorganisation sowie mit anderen Landesverbänden basiert auf gegenseitiger Unterstützung und regelmäßigem Austausch.

Benennung von Rahmenbedingungen für Präventions- und Schutzbeauftragte

Die eingesetzten Personen auf Bundes- und Landesebene arbeiten gemeinsam und erfüllen ihre Tätigkeiten selbstständig. In der Tabelle werden die Aufgaben und Tätigkeiten sowie die Anforderungen für Präventions- und Schutzbeauftragte aufgelistet.

Tabelle 2 - Qualifikationen/Aufgaben/Rahmenbedingungen Präventions- und Schutzbeauftragte

		BUND	LÄNDER
Aufgaben:	Erstellung, Weiterentwicklung und Umsetzung des Kinderschutzes	✓	✓
	Veröffentlichen aller Ansprechpersonen und aktuelle Kontaktdaten	✓	✓
	Koordination aller verantwortlichen Personen im ASVÖ	✓	
	Ansprech- und Vertrauensperson bei Beschwerden und Vorfällen für Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter bei PsG	✓	✓
	Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung im Verband für einen respektvollen Umgang miteinander	✓	✓
	Kinderschutz verankern	✓	✓
Tätigkeiten	Ansprechperson für interessierte Mitgliedsvereine, Funktionär:innen und ASVÖ Landesverband Mitarbeiter:innen zu Präventionsmaßnahmen		✓
	Unterstützung bei der Organisation von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Vermittlung entsprechend <u>geschulter Referent:innen</u>)	✓	✓
	Kontaktperson im Anlassfall und Vermittlung an die entsprechenden Stellen (z.B. Vermittlung an Beratungs- und Hilfsorganisationen vor Ort, Hinweis an <u>Vera*</u> und <u>Safe Sport</u>), Anfertigung Gedächtnisprotokolle – Meldung an Bundesorganisation		✓
	Überprüfung über die aktuellen Maßnahmen im eigenem Verband bei Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt (u.a. Kinderschutzkonzept, Schulungen, ...)	✓	✓
	Schulungsmaßnahmen im Rahmen des Basismoduls Übungsleiter:in		✓
	Schnittstelle zum jeweiligen Präsidenten und Gremien sowie den jeweiligen Mitarbeiter:innen	✓	✓
	Kontaktpflege mit allen Präventions- und Schutzbeauftragten (Kinderschutz) des ASVÖ sowie der anderen Dachverbände	✓	✓
	Wissen über die Beratungs- und Fachstellen, Beschwerdemöglichkeiten	✓	✓
Anforderungen/ Fähigkeiten / Kompetenzen	Absolvierung <u>online Schulung</u> von Safe Sport – 1. Level	✓	✓

	Absolvierung Präventions- und Schutzbeauftragten Schulung 2. Level*		
	<ul style="list-style-type: none"> Eigenes Wissen um Thema erweitern durch Teilnahme an Netzwerkveranstaltungen und Arbeitsmeetings von 100 % Sport und vom ASVÖ 	✓	✓
Rahmenbedingungen	Kooperation/Beratung mit externen Kinderschutzstellen	✓	✓

Aufgaben, die NICHT in den Zuständigkeitsbereich von Präventionsmultiplikator:innen für sexualisierte Gewalt und Kinderschutz fallen:

- Betreuung von Betroffenen im Verdachtsfall: Diese Aufgabe muss unbedingt durch externe Expert:innen übernommen werden.
- Angebot von flächendeckenden Schulungen.
- **Die Funktion besteht NICHT darin, für alle Athlet:innen und Sportler:innen eine direkte Vertrauensperson zu sein, sondern darin, bei Bedarf die richtigen Ansprechpersonen zu finden und den Zugang zu geeigneten Unterstützungsangeboten zu erleichtern.**

Beratungs- und Fachstelle für Kinder- und Jugendschutz

Als zusätzliche Beratungsstellen fungieren **100 % Sport und vera*** [vera* Vertrauensstelle für Betroffene von Gewalt & Belästigung \(vera-vertrauensstelle.at\)](http://vera-vertrauensstelle.at).

Die Vertrauensstelle für den Sport wird vom Fachbereich SAFE SPORT (Verein 100 % SPORT) getragen. Sie wird von zwei unabhängigen Vereinen aus den Kompetenzbereichen Kunst und Kultur sowie Sport betrieben. Das Ziel ist es, dass Sportler:innen ihre Fähigkeiten gewaltfrei und sicher ausleben und entwickeln können. vera* unterstützt Betroffene bei Belästigungs- und Gewalterfahrung, zeigt ihnen Handlungsmöglichkeiten auf und begleitet sie bei den nächsten Schritten.

Weiterführende Links:

Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren www.oe-kinderschutzzentren.at

Adressen aller österreichischer Kinderschutzzentren www.kinder-schuetzen.at

ECPAT Österreich www.ecpat.at

Hazissa – Fachstelle für Prävention gegen (sexueller) Gewalt www.hazissa.at

Fachstelle Selbstbewusst www.selbstbewusst.at

Plattform Kinderschutzkonzepte www.schutzkonzepte.at

Saferinternet saferinternet.at

Allianz für Kinderschutz www.allianz-kinderschutz.at

Plattform Psyche <https://gesundheitsfonds-steiermark.at/plattform-psyche/kinder/>

Rettet das Kind Stmk <https://rettet-das-kind-stmk.at/>

Kinderschutz Zentrum Graz – Graz Umgebung <https://www.kinderschutz-zentrum.at/>

7.2 Personalauswahl und Entwicklung

Einheitliche Kriterien für die Personalauswahl

Alle Mitarbeitenden im und rund um dem ASVÖ Steiermark (Haupt- und ehrenamtlich tätige Personen) werden im Bereich Respekt (Prävention sexualisierter Gewalt, Kinderschutz, Geschlechtergerechtigkeit, Good Governance) angemessen sensibilisiert.

Besonderes Augenmerk sollte auf die Auswahl der Mitarbeiter:innen gelegt werden, die in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. So dient die Vorlage des erweiterten Strafregisterauszuges (nicht älter als drei Monate), die Unterzeichnung eines Verhaltenskodex und die Thematisierung von Gewaltprävention im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren als Abschreckung potenzieller Täter:innen. Die ersteren beiden Maßnahmen bleiben für 4 Jahre gültig, jedoch gilt eine Meldepflicht sollten sich Verstöße ereignen und/oder sich Einträge in den erweiterten Strafregisterauszug ergeben. Jede:r neue ASVÖ-Mitarbeiter:in erhält zudem beim Onboarding eine Einschulung zu Leitfäden und zum Kinderschutzkonzept.

Sensibilisierungsmaßnahmen

Um das Thema Respekt, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Kinder, im ASVÖ Steiermark nachhaltig zu stärken, werden regelmäßige Maßnahmen und Schulungen gesetzt:

- ✓ Informationsvorträge und Veranstaltungen
- ✓ Beiträge in den Öffentlichkeitskanälen und auf der Website <https://www.asvoe-steiermark.at/>
- ✓ Vernetzung mit den verbandsinternen Präventions- und Schutzbeauftragten Support und Intervention
- ✓ Es herrschen klare Strukturen über die Meldung bei Verdachtsfällen und die Kontaktpersonen

Schulungen

Um unser Kinder- und Jugendschutzkonzept effektiv umzusetzen, ist es unerlässlich, dass Mitarbeiter:innen, ASVÖ Funktionär:innen und Betreuungspersonen regelmäßig an Schulungen und Weiterbildungen teilnehmen. Regelmäßige Schulungen und Austauschformate dienen der Vermittlung von Verhaltensregeln, Beschwerdewegen sowie Krisenplänen. Gleichzeitig bieten sie Raum, um Fragen von Trainer:innen, Coaches, Funktionär:innen und weiteren Beteiligten aufzugreifen und zu klären. Dabei kann auch ein Bedarf an vertiefenden Themen – etwa dem Umgang mit Peer-Gewalt – erkannt und entsprechend in zukünftigen Schulungen berücksichtigt werden.

Schulungen sind insbesondere für angestellte Personen des ASVÖ Steiermark verpflichtend sein, um ein einheitliches Mindestmaß an Qualifikation und Sensibilisierung im Bereich Kinderschutz sicherzustellen. Darüber hinaus können externe Anbieter zur Grundsensibilisierung herangezogen werden. So ist etwa der Abschluss des „[Safe Sport](#)“-

Online-Kurses für alle Mitarbeiter:innen/ASVÖ Funktionär:innen, die bei ASVÖ Veranstaltungen mit Kindern direkten Kontakt haben, verpflichtend. Hiermit soll auch sicher gestellt werden, dass dort zumindest eine Person für die Einhaltung aller präventiven Maßnahmen zuständig, als Ansprechperson vor Ort tätig und bei einer Intervention handlungsfähig ist.

Diese Maßnahmen stellen sicher, dass sie auf dem neuesten Stand bleiben und die notwendigen Fähigkeiten besitzen, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten und verantwortungsvoll zu handeln.

Teilnahme an Schulungen/Weiterbildungen

Der ASVÖ-LV nimmt regelmäßig an den von der ASVÖ-Bundesorganisation in Zusammenarbeit mit **100 % Sport** und weiteren Kooperationspartner:innen angebotenen Schulungen und Weiterbildungen im Bereich Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt teil. Diese bundesweiten Fortbildungsmaßnahmen gewährleisten, dass aktuelle Standards, gesetzliche Rahmenbedingungen sowie bewährte Methoden und Handlungsempfehlungen vermittelt werden.

Für die Landesverbände stellen diese Angebote eine wertvolle Grundlage dar, um die Qualität und Wirksamkeit des Kinderschutzes innerhalb der eigenen Strukturen und Vereine sicherzustellen.

Darüber hinaus verfolgen die Landesorganisationen – je nach Bedarf und Kapazitäten – das Ziel, ergänzend **eigene Weiterbildungsformate** auf Landesebene zu entwickeln und durchzuführen. So sollen individuelle regionale Anforderungen und spezifische Themen gezielt aufgegriffen werden, um die Vereine bestmöglich zu unterstützen.

Beteiligung ASVÖ-Kinderschutztreffen

Der ASVÖ Steiermark beteiligt sich aktiv am regelmäßig stattfindenden ASVÖ-Kinderschutztreffen, das von der Bundesorganisation koordiniert wird. Diese Treffen werden als zentrale Plattform für den fachlichen Austausch zwischen den Präventions- und Schutzbeauftragten (PsG), Landesgeschäftsführer:innen und der Bundeskoordination dienen.

Im Rahmen dieser Treffen werden bestehende Maßnahmen evaluiert, neue Entwicklungen besprochen und notwendige Anpassungen im Kinderschutzkonzept diskutiert. Die Landesverbände bringen dabei ihre Erfahrungen und Perspektiven aus der direkten Arbeit mit den Vereinen ein und erhalten im Gegenzug wertvolle Impulse für die Weiterentwicklung ihrer regionalen Kinderschutzarbeit.

So entsteht ein wechselseitiger Lern- und Entwicklungsprozess, der dazu beiträgt, den Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport kontinuierlich zu verbessern.

Tabelle 3 - Personal und Prävention

	Schulungen	Vorlagen bei Kontakt zu Kindern und Jugendlichen
ASVÖ Steiermark Präventions- und Schutzbeauftragte	Online Schulung von Safe Sport – 1. Level Absolvierung Präventions- und Schutzbeauftragten Schulung 2. Level* 100% Sport Schulungen ASVÖ Schulungen/ Kinderschutztreffen	Verhaltenskodex Strafregisterauszug
Neue Funktionär:innen	Online Schulung von Safe Sport – 1. Level	Verhaltenskodex Strafregisterauszug alle vier Jahre
Aktive Funktionär:innen	Online Schulung von Safe Sport – 1. Level	alle vier Jahre Erinnerung Verhaltenskodex Strafregisterauszug
Neue Mitarbeiter:innen mit Kinder- und Jugendkontakt	Online Schulung von Safe Sport – 1. Level	Verhaltenskodex Strafregisterauszug
Aktive Mitarbeiter:innen mit Kinder- und Jugendkontakt	Auffrischkurse	alle vier Jahre Erinnerung Verhaltenskodex Strafregisterauszug
Externe Referent:innen		Verhaltenskodex Strafregisterauszug
Mitarbeiter:innen	Sensibilisierungsmaßnahmen Interne Schulungsmaßnahmen	Verhaltenskodex

7.3 Verhaltenskodex und Leitlinien

Der Verhaltenskodex (s. Anhang) legt Verhaltensrichtlinien für alle im organisierten Sport tätigen Personen fest. Er verpflichtet diese Personen, die Würde der Sportler:innen zu respektieren, fair zu behandeln und Gewalt jeglicher Art zu vermeiden. Der Kodex fordert ein respektvolles und pädagogisch verantwortungsvolles Handeln, das die Selbstbestimmung und das Wohl der Sportler:innen fördert.

Für den ASVÖ Steiermark bedeutet dieser Kodex eine klare Positionierung für ethische Standards, die das Vertrauen in den Verband stärken, die Sicherheit der Sportler:innen gewährleisten und die Qualität der sportlichen Betreuung sichern.

Zudem sollen auch mögliche heikle Situationen zwischen den Athlet:innen/Schüler:innen thematisiert werden und Verhaltensregeln für diese festzulegen. Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor.

Ziel ist es eine wertschätzende, konstruktive und offene Kultur zu leben, um ein sicheres Sporttreiben zu ermöglichen. Zudem ist es uns wichtig, dass die Kinder ihre eigenen Grenzen erkennen, sie diese benennen können und alle Beteiligten die Grenzen der Kinder wahren. Folgende Handlungsrichtlinien sollen dabei unterstützen und den ASVÖ-Mitarbeiter:innen und Funktionär:innen, welche in direktem Kontakt mit Kinder und Jugendlichen sind, einen weiteren Handlungsrahmen mitgeben, auf deren Einhaltung geachtet werden soll.

Quelle: www.100prozent-sport.at

[Download Verhaltenskodex](#)

Handlungsrichtlinien / Leitfaden für Kinder und Jugendliche:

- Kinder und Jugendliche sprechen sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport aus. Respekt, Fairness und Teamgeist stehen immer an erster Stelle.
- Sie lernen ihre Gefühle wahrzunehmen, sich selbst durchzusetzen, Grenzen zu setzen und ihre eigenen Bedürfnisse zu erkennen und auszudrücken. Wenn ihnen etwas wehtut oder sie etwas nicht verstanden haben, dürfen sie es sagen und Fragen stellen.
- Die Kinder üben das Führen von konstruktiven und kritischen Gesprächen. Konflikte lösen wir ohne Schimpfen oder Beleidigungen. Wir versuchen gemeinsam (mit dem/der Trainer:in) eine Lösung zu finden.
- Sie lernen einen respektvollen Umgang miteinander, Empathie und Mitbestimmung. Niemand wird absichtlich verletzt, ausgelacht, unangemessen berührt (z. B. am Körper ohne Grund), Fotos oder Videos von ihnen ohne ihre Zustimmung gemacht oder veröffentlicht.
- Besondere räumliche Situationen werden reglementiert. Die Kinder und Jugendliche werden informiert, wo sie sich aufhalten – Freiräume werden geboten.
- Kinder erhalten von ihren Trainer:innen/Bewegungsscoaches eine Aufklärung über die Ansprechperson im Bereich des Kinderschutzes/Präventions- und Schutzbeauftragten.

7.4 Handlungsempfehlungen Betreuer:innen

Um Trainer:innen Handlungssicherheit zu geben und ihre Vorbildwirkung zu betonen, sind nachfolgende Regelungen über das respektvolle miteinander zu vereinbaren. Der „Handlungsleitfaden für Betreuer:innen“ dient im direkten Umgang nicht nur dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, sondern schützt auch das Betreuungspersonal vor ungerechtfertigten Anschuldigungen durch klare Verhaltensrichtlinien. Diese sollen in regelmäßigen Abständen, idealerweise unter Einbeziehung der Coaches, um die Praxistauglichkeit sicherzustellen, evaluiert und angepasst werden.

Inhaltlich sollten dabei typische Szenarien aus dem Alltag der Coaches berücksichtigt werden – etwa Situationen in Umkleiden, bei der Hilfestellung, bei Körperkontakt oder in Einzelsituationen. Diese sind zu analysieren und klare Verhaltensregeln für den angemessenen Umgang zu entwickeln.

Diese werden sowohl in Schulungsformaten als auch in Informationsmaterialien vermittelt und zudem den Kooperationspartnern aktiv kommuniziert, um ein einheitliches Verständnis für den Umgang mit sensiblen Situationen zu schaffen.

Respektvolle Umgangsformen und wertschätzende Kommunikationskultur ist die Basis des Miteinanders von Betreuer:innen und Kindern und Jugendlichen.

Transparente Kommunikation zwischen Betreuer:innen und Kindern und Jugendlichen. (z.B. keine privaten Nachrichten abseits des sportlichen Kontexts zwischen Trainer:innen und Kindern und Jugendlichen per SMS, WhatsApp, usw.)

Garderoben und Umkleidekabinen sind im regulären Betrieb von Betreuer:innen nur im Ausnahmefall zu betreten. Wenn die Notwendigkeit besteht, ist das „6-Augen-Prinzip“ zu wahren.

Wahrung **der Privatsphäre** bei Duschsituationen: Betreuer:innen halten sich im Duschbereich von Kindern und Jugendlichen fern. Weiters duschen Betreuer:innen nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen. Falls Anlagen von Betreuer:innen und Kindern und Jugendlichen benutzt werden müssen, hat dies organisiert nacheinander stattzufinden.

Körperkontakte bei Erfolgen, trösten oder um Mut zu machen müssen von den Kindern und Jugendlichen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Das **6-Augen-Prinzip** ist zu gewährleisten (eine weitere Person – Betreuer:in/Sportler:in anwesend). Ausnahmen sind Einzelsettings oder Feedbackrunden, die ein notwendiges Maß an Diskretion benötigen. Diese sind dann in Räumen mit offen gehaltenen Türen oder weithin einsehbaren Räumlichkeiten zu machen.

Bei Trainingslehrgängen, Wettbewerben und Camps sind **auswärtige Übernachtungen** nach den Schutz- und Präventionsmaßnahmen des Kinderschutzkonzepts zu gestalten bzw. sinngemäß umzusetzen.

Bei **Autofahrten** von Betreuer:innen gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen ist das 6-Augen-Prinzip zu wahren. Ausnahmen sind mit der/dem gesetzlichen Vorgesetzten zu tätigen.

Keine **privaten Einladungen** von Athlet:innen seitens Betreuer:innen (Gefahr von Missbrauch des Autoritätsverhältnisses durch Täter:innen).

Keine **Privatgeschenke / Vergünstigungen** an einzelne Kinder und Jugendliche (dies erschwert es persönliche Abhängigkeitsverhältnisse zu schaffen).

Betreuer:innen ist es untersagt, unangemessenes **Bild- oder Fotomaterial** zu Dekorationszwecken anzubringen. Dies gilt für Arbeitsplätze und Unterkunftsbereiche.

Bei Irritationen hinschauen, Rücksprache mit dem/der Vorgesetzten halten und bei Unklarheiten den Präventions- und Schutzbeauftragten kontaktieren.

7.5 Räumlichkeiten/Trainings

Unser Kinderschutzkonzept stellt sicher, dass mögliche Risiken in den genutzten Räumlichkeiten und beim Training durch geeignete Maßnahmen minimiert werden. Es ist wichtig, dass alle Beteiligten die relevanten Schutzkonzepte und Ansprechpartner:innen kennen.

Was gilt es zu beachten?

- ✓ Risikobereiche bei den verschiedenen Räumlichkeiten können durch gezielte Maßnahmen minimiert werden
- ✓ Kenntnis der Schutzkonzepte in Schulen oder anderen Organisationen – siehe Kooperationspartner:innen
- ✓ Kenntnis ihrer Rechte und Ansprechpartner:innen (Schule / ASVÖ / Vereine) von Kindern und Eltern
- ✓ Kenntnis von Präventions- und Schutzbeauftragten und Notfall-Ansprechpartner:innen, Ansprechpartner:innen in Institutionen (Schülerberater:innen / Direktion, etc.)
- ✓ klare Kommunikation mit den Teilnehmer:innen über die Verhaltensregeln – Campregeln
- ✓ Verhaltensregeln der Betreuer:innen – insbesondere bei Hilfestellungen (wie erkenne ich, wenn Kinder nicht angefasst werden wollen / wie reagiere ich, welche Möglichkeiten habe ich / auch Coaches dürfen sagen, wenn sie etwas nicht machen möchten)
- ✓ 6-Augen-Prinzip – keine verschlossenen Türen, Abstandsregeln
- ✓ positive Feedbackkultur, sodass sich Kinder trauen rückzumelden, wenn für sie etwas nicht in Ordnung ist
- ✓ Konsequenzen für Nicht-Einhalten – siehe Beschwerdewesen
- ✓ Verschriftlichung und Kommunikation von Regeln, Aussendung von Campregeln, etc.

7.6 Kooperationspartner:innen

Für den ASVÖ ist es wichtig, dass alle Kooperationsorganisationen und externen Partner:innen im Bereich Kinderschutz regelmäßig informiert und eingebunden werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch sie den hohen Standards des ASVÖ in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen entsprechen. Eine umfassende und verständliche Aufklärung über die Bedeutung, Ziele und konkreten Anforderungen des Kinderschutzes ist dabei zu prüfen. Um eine einheitliche und verlässliche Umsetzung zu gewährleisten, sollen gemeinsame Standards definiert und verbindliche Vereinbarungen getroffen werden, die für alle Kooperationspartner:innen gelten.

So sind etwa Bildungseinrichtungen verpflichtet, Kinderschutzkonzepte zu entwickeln und Ansprechpersonen für den Kinderschutz zu benennen. Im Rahmen der „Täglichen Bewegungseinheiten“, wo der ASVÖ Bewegungscoaches entsendet, erhalten diese Infos darüber, womit deren Handlungssicherheit im Umgang mit Kinderschutzfällen gestärkt wird.

Auch allen weiteren Kooperationspartnern sollte das jeweilige Kinderschutzkonzept konsequent vermittelt werden. So können beispielsweise Vereine Anregungen für eigene Schutzkonzepte erhalten und zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen motiviert werden. Gleichzeitig wird durch die Einbindung mehrerer Beteiligter die Überprüfung und Einhaltung der Schutzmaßnahmen erleichtert.

7.7 Medienumgang/Datenschutz und Kommunikationsstandards

Beim Umgang mit Bildmaterial ist sicherzustellen, dass jede abgebildete Person zuvor ihre ausdrückliche Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt hat. Liegt diese Einwilligung nicht vor, darf die betreffende Person nicht abgebildet werden. Idealerweise wird eine zentrale Kontaktstelle eingerichtet, über die Betroffene ihre Zustimmung auch nachträglich widerrufen können, falls sie mit der Veröffentlichung eines Fotos nicht einverstanden sind.

Das Anfertigen und Speichern von Fotos auf privaten Geräten birgt datenschutzrechtliche Risiken. Daher wird empfohlen, entweder ein speziell für Bildaufnahmen des ASVÖ Steiermark vorgesehenes Gerät zu nutzen oder die Coaches/Funktionär:innen entsprechend zu schulen und anzuweisen, Fotos nach der Weiterleitung an die zuständige Stelle im Landesverband umgehend vom privaten Gerät zu löschen.

Richtlinien für die Medienberichterstattung

Für eine gelungene und authentische Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeiten des ASVÖ mit Kindern und Jugendlichen sind Berichte, Fotos und Videoaufnahmen unerlässlich. Neben klassischer Medienberichterstattung schaffen Social-Media-Aktivitäten mehr Aufmerksamkeit und Reichweite für die Maßnahmen des ASVÖ. Zudem sind soziale Medien bedeutender Bestandteil des Lebensumfelds von Jugendlichen. Oberste Priorität bei allen Aktivitäten im ASVÖ hat der verantwortungsvolle Umgang mit Medien und Messenger-Diensten. Zum Wohl, Schutz und zur Sicherheit von Kindern und Jugendlichen dienen die folgenden Empfehlungen des ASVÖ:

- Bei Minderjährigen unter 14 Jahren ist vor der Erstellung von Medieninhalten die Einverständniserklärung der sorgeberechtigten Personen notwendig. Bei Jugendlichen, die älter als 14 Jahre sind, reicht in bestimmten Fällen eine schriftliche Einwilligung des Jugendlichen selbst, sofern sie die nötige Einsichtsfähigkeit besitzen. Kinder und Jugendliche müssen in verständlicher Weise darüber informiert werden, wie Ton-, Bild- und/oder Videomaterial verwendet wird. Darüber hinaus besteht das Recht, später zu widerrufen. Das heißt, die Aufnahmen müssen in Folge gelöscht werden.
- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt, Gleichheit und Würde der dargestellten Person.
- Die Identität von Kindern und Jugendlichen muss geschützt werden – so erfolgen etwa keine Angaben zum Wohnort.

- Es muss gewährleistet sein, dass die Kinder und Jugendlichen altersadäquat abgebildet werden. Sie dürfen weder unbekleidet noch in anzüglichen Posen fotografiert und/oder gefilmt werden.
- Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- Die Privatsphäre aller Personen wird zu jeder Zeit respektiert.
- Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder/Jugendlichen erfolgt immer vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfelds.
- Die Verwendung von im Verein bzw. in der Organisation gespeicherten Bildern erfolgt analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen. Das heißt, die Veröffentlichung erfolgt stets unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- Da der Entstehungsprozess von Ton-, Bild- und/oder Videomaterial von Drittanbietern oftmals nicht nachvollzogen werden kann, sind eigene Aufnahmen zu bevorzugen.

Bei besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich, da sie in hohem Maß von Stigmatisierung oder weiterer Gewalt bedroht sein könnten. Zu den besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen gehören unter anderem:

- Kinder/Jugendliche, die Opfer von sexueller oder anderer Gewalt wurden
- Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigungen
- Kinder/Jugendliche, die von schwerer Krankheit betroffen sind
- Kinder/Jugendliche, denen eine Straftat zur Last gelegt wird oder die eine Straftat verübt haben
- Kinder/Jugendliche, die von kriminellen Netzwerken rekrutiert und ausgebeutet werden
- Asylsuchende, geflüchtete oder binnenvertriebene Kinder und Jugendliche
- Traumatisierte Kinder und Jugendliche (nach Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten etc.)

In diesen Fällen sollten berichtstattende Personen die Risiken, die sich durch die Berichterstattung ergeben können, sorgfältig abschätzen und im Vorfeld die Veröffentlichung mit dem Verein oder der Organisation abklären.

8 Beschwerdewesen: Fall und Beschwerdemanagement/ Feedbackkultur

Aufbau eines niederschweligen, anonymen Beschwerdesystems

Ein Beschwerde- und Feedbacksystem soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, sich mit Anliegen, Sorgen oder Problemen direkt an den ASVÖ Steiermark zu wenden. Es unterstützt den Verband dabei, potenzielle Risiken oder Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und im Idealfall präventiv zu handeln – oder im Ernstfall rasch Hilfe zu leisten.

Auf der Homepage des ASVÖ Steiermark ist es mittels Formular möglich anonym seine Beschwerde zu hinterlassen. Diese werden dann vom Kinderschutzteam nach dem erarbeiteten Kriseninterventionsplan bearbeitet.

Das System liefert wertvolle Hinweise zum Umgang der Coaches mit den Kindern und dient der regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung bestehender Kinderschutzmaßnahmen. Es kann darüber hinaus aufzeigen, in welchen Bereichen weiterer Handlungsbedarf besteht.

Auch Coaches sowie andere Kooperationspartner:innen sollten über das Beschwerde- und Meldesystem informiert werden, damit auch sie unsichere, grenzwertige oder potenziell gefährliche Situationen melden können.

Fall und Case Management

Standardisierte Vorgehensweisen im Fall- oder Casemanagement (vgl. Casemanagement-Matrix im Anhang) helfen den Verantwortlichen rasche und adäquate Entscheidungen zu treffen, gegebenenfalls Untersuchungen einzuleiten und mit der Aufarbeitung der vorgebrachten beziehungsweise gemeldeten Situationen zu beginnen.

Insbesondere der/die Präventions- und Schutzbeauftragte setzt in enger Abstimmung mit der verantwortlichen hauptamtlichen Person umgehend die notwendigen Schritte um. Externe Partner:innen werden je nach Bedarf hinzugezogen und sämtliche Schritte werden für eine Nachbetrachtung sowie eine lückenlose Aufarbeitung dokumentiert. Hierfür gibt es ein Meldungsformular, das bei Bedarf ergänzt werden kann. ASVÖ-interne (Verdachts-) Fälle, die Funktionär:innen und/oder Mitarbeiter:innen betreffen, sind über die Geschäftsführung unverzüglich auch dem Präsidium mitzuteilen.

Neben der in der Casemanagement-Matrix angeführten Übersicht sind die folgenden Punkte fallbezogen und von der Präventions- und Schutzbeauftragten und dem ASVÖ-Bund zu klären:

- Welche Unterstützungsangebote gibt es in diesem Fall für das Kind/den Jugendlichen, Eltern, Mitarbeitende und die Leitungsebene?

- Welche zusätzlichen Fachstellen werden kontaktiert beziehungsweise miteingebunden?
- Welche Informationen werden nach außen zu welchem Zeitpunkt weitergegeben?
- Wie ist der Umgang mit Medien und Öffentlichkeit?
- Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen ziehen die gemeldeten Fehlverhalten und Grenzverletzungen nach sich?
- In welchem Ausmaß sind Kooperationspartner:innen und der ASVÖ Österreich zu informieren?

8.1 Verhaltensleitfaden, wenn ein Fall gemeldet wird

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ist eine gemeinsame Verantwortung, die von allen Akteuren im Umfeld eines Kindes mitgetragen wird. Sobald der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht oder ein Vorfall gemeldet wird, ist ein strukturiertes und besonnenes Vorgehen von entscheidender Bedeutung. In diesem Abschnitt wird beschrieben, wie bei Meldung eines Falls vorzugehen ist, um schnell und effektiv auf eine potenzielle Gefährdung zu reagieren und das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen. Informationen, die sich auf den Verdachtsfall beziehen, werden nur im Bedarfsfall und zum Zwecke der Dokumentation im Zuge des Fallmanagements weitergegeben.

Ziel ist es, klare Handlungsanweisungen und Abläufe festzulegen, die sicherstellen, dass alle Beteiligten wissen, welche Schritte erforderlich sind, um das Kind zu schützen. Hierbei ist eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitungsorganen sowie eine sorgfältige Dokumentation der Vorgänge unerlässlich. Es ist wichtig, besonnen zu handeln, die Privatsphäre aller Betroffenen zu achten und professionelle Hilfe hinzuzuziehen, um das bestmögliche Ergebnis für das Kind zu erzielen. Hier ist insbesondere nochmal zu betonen, dass die Präventions- und Schutzbeauftragten, sowie alle im ASVÖ Steiermark tätigen Ansprechpersonen im Bereich Kinderschutz im Handlungsfall lediglich den Kontakt zu Hilfsstellen und Beratungsorganisationen herstellen und nicht selbst als Vertrauensperson professionelle Hilfe leisten sollen.

Bei Einlangen einer Verdachtsmeldung hat unverzüglich die schriftliche Meldung an die Kinderschutzbeauftragten zu erfolgen – als Leitfaden dient die interne **Handlungsleitfaden für Kinderschutzbeauftragte**. In weiterer Folge sieht das Fallmanagement vor, dass das Kinderschutzteam, bestehend aus den Kinderschutzbeauftragten – wenn nötig erweitert durch die/den direkten Vorgesetzten der/des Beschuldigten und eine/n Vertreter:in des Betriebsrates – den vorliegenden Fall diskutiert und die weitere Vorgehensweise bespricht. Es ist in erster Linie zu klären, ob es sich um einen Verstoß des Verhaltenskodex oder einen strafrechtlichen Verstoß handelt oder der Verdacht entkräftet wird. Bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex werden mit den Betroffenen klärende Gespräche mit den Kinderschutzbeauftragten und der/dem direkten Vorgesetzten geführt und das Fehlverhalten

gemeinsam reflektiert. Gegebenenfalls können Nachschulungsmaßnahmen oder eine Supervision vereinbart werden.

Bei Vergehen mit strafrechtlicher Relevanz wird unverzüglich die Geschäftsführung informiert, die eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe veranlasst.



Abbildung 3 - Verhaltensleitfaden Kinderschutzkonzept

8.2 Sofortiges Handeln und Schutz der Betroffenen

- **Trennung:** Der/die betroffene Trainer:in ist unverzüglich vom Unterricht und allen weiteren Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen freizustellen.
- **Unterstützung der Betroffenen:** Dem/der Betroffenen ist unmittelbare Unterstützung anzubieten. Dazu gehören psychologische Beratung, vertrauliche Gespräche und die Option, sich an externe Hilfsorganisationen zu wenden.
- **Sicherstellung der Privatsphäre:** Der Schutz der Identität und Privatsphäre der betroffenen Personen ist von höchster Priorität. Informationen über den Vorfall sollten nur im notwendigen Umfang und vertraulich behandelt werden.

Meldung und Dokumentation

- **Interne Meldung:** Der Vorfall muss umgehend an die zuständige Schul- oder Vereinsleitung sowie an das Kinderschutzteam gemeldet werden.
- **Externe Meldung:** Abhängig von der Schwere des Vorfalls sind auch rechtliche Schritte zu prüfen und gegebenenfalls die zuständigen Behörden (Polizei, Jugendamt) einzuschalten. (Siehe Vorlagen -Verhaltensleitfaden)
- **Dokumentation:** Alle relevanten Informationen zum Vorfall sollten sorgfältig und umfassend dokumentiert werden, einschließlich Datum, Uhrzeit, beteiligte Personen und getroffene Maßnahmen.

Untersuchung und Konsequenzen

- **Unabhängige Untersuchung:** Eine unabhängige und transparente Untersuchung des Vorfalls ist durchzuführen. Dies kann durch externe Expert:innen oder spezialisierte Stellen erfolgen.
- **Disziplinarmaßnahmen:** Abhängig vom Untersuchungsergebnis sind geeignete Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, die bis zur fristlosen Kündigung und strafrechtlichen Verfolgung reichen können.
- **Richtlinienverstöße:** Sollte sich herausstellen, dass gegen bestehende Verhaltensrichtlinien oder ethische Standards verstoßen wurde, sind entsprechende Sanktionen zu verhängen.

Kommunikation und Transparenz

- **Offene Kommunikation:** Transparente Kommunikation gegenüber allen Beteiligten (Schüler:innen, Eltern, Lehrkräften, Übungsleiter:innen) unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte.
- **Vertrauensperson:** Ernennung einer neutralen Vertrauensperson oder eines Ansprechpartners/einer Ansprechpartnerin für Schüler:innen, die sich bei Bedarf vertraulich melden können.

- **Krisenmanagement:** Entwicklung eines Krisenmanagementplans für den Fall von Vorfällen, um eine schnelle und koordinierte Reaktion zu ermöglichen.

8.3 Konsequenzen bei erstmaligen Ereignissen

Wird der/die Täter:in wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung gemäß §§ 201–220b StGB verurteilt, kann das Gericht gemäß § 220b StGB ein Tätigkeitsverbot verhängen. Sofern der/die betroffene Mitarbeitende nicht ohnehin entlassen wird, muss der Verein dieses Tätigkeitsverbot beachten; der betroffene Mitarbeitende darf dann nicht im vom Gericht verhängten Verbotsbereich beschäftigt werden. Generell ist von einer Weiterbeschäftigung nach einer rechtskräftigen Verurteilung abzuraten; eine Entlassung oder ein Ausschluss aus dem Verein wird empfohlen.

Führt eine Anzeige zu keiner Verurteilung oder ist der konkrete Verdachtsmoment zwar ethisch, aber rechtlich nicht verwerflich, bedarf es im ersten Fall einer vereinsinternen Aufarbeitung, im zweiten disziplinarischen Folgen.

Die Balance zwischen der Anerkennung des bisherigen positiven Beitrags des/der Trainer:in und der Notwendigkeit, klare Grenzen zu setzen, ist entscheidend. Die Maßnahmen sollten darauf abzielen, den/die Trainer:in zu korrigieren und zu sensibilisieren, während gleichzeitig der Schutz der Kinder und Jugendlichen oberste Priorität hat. Der Fokus sollte auf Rehabilitation und Prävention liegen, mit der klaren Botschaft, dass Übergriffe inakzeptabel sind und Konsequenzen haben.

Disziplinarmaßnahmen sind mit Bedacht zu wählen. Es ist wichtig, das Fehlverhalten ernst zu nehmen, gleichzeitig aber auch den Kontext und die bisherige positive Leistung der Trainer:innen zu berücksichtigen.

Hier sind mögliche disziplinarische Konsequenzen und Maßnahmen, die in einem solchen Fall ergriffen werden könnten:

1. Sofortige Freistellung und Untersuchung

- **Freistellung:** Der/die Trainer:in sollte sofort vorübergehend von allen Unterrichts- und Trainingsverpflichtungen freigestellt werden, um eine gründliche Untersuchung des Vorfalls zu ermöglichen und die Sicherheit der Kinder/Jugendlichen zu gewährleisten.
- **Untersuchung:** Eine neutrale und gründliche Untersuchung des Vorfalls sollte eingeleitet werden, um die genauen Umstände und Hintergründe zu klären.

2. Disziplinarische Maßnahmen

- **Verwarnung und Ermahnung:**

- **Schriftliche Verwarnung:** Eine offizielle schriftliche Verwarnung sollte ausgestellt werden, die das Fehlverhalten dokumentiert und klarstellt, dass solche Übergriffe inakzeptabel sind und zukünftig strengere Maßnahmen ergriffen werden.
- **Ermahnungsgespräch:** Ein persönliches Gespräch zwischen dem/der Trainer:in und der Schul- oder Vereinsleitung, in dem das Verhalten besprochen und die Erwartungen für die Zukunft klar formuliert werden.
- **Fortbildung und Sensibilisierung:**
 - **Teilnahme an Schulungen:** Der/die Trainer:in sollte verpflichtet werden, an Fortbildungen zur Gewaltprävention, Konfliktmanagement und zu ethischen Standards im Sport teilzunehmen.
 - **Supervision oder Coaching:** Ein begleitendes Coaching oder eine Supervision könnte eingeführt werden, um den/der Trainer/in in seiner/ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung zu unterstützen und ähnliche Vorfälle in der Zukunft zu verhindern.

3. Eingeschränkte Arbeitsbedingungen

- **Begrenzter Kontakt mit Schüler:innen**

Je nach Schwere des Vorfalls, könnte es sinnvoll sein, den/die Trainer:in für eine bestimmte Zeit nur in Anwesenheit eines/einer zweiten Mitarbeitenden arbeiten zu lassen, bis klar ist, dass keine weiteren Übergriffe zu erwarten sind.

- **Probezeit unter verschärfter Beobachtung:** Eine zeitlich begrenzte Probezeit könnte eingerichtet werden, während derer das Verhalten des/der Trainer:in besonders genau überwacht wird. Bei weiteren Vorfällen würde dies zu einer strengeren Konsequenz führen.

4. Kommunikation und Transparenz

- **Kommunikation mit den Betroffenen:** Dem/der Betroffenen und dessen/deren Eltern sollten transparent und respektvoll die ergriffenen Maßnahmen mitgeteilt werden, um zukünftige Vorfälle zu verhindern.
- **Interne Kommunikation:** Innerhalb der Organisation sollte klar kommuniziert werden, dass das Verhalten nicht toleriert wird, aber auch, welche Maßnahmen zur Unterstützung und zur Vermeidung zukünftiger Vorfälle unternommen werden.

5. Weitere Maßnahmen bei Wiederholung

- **Deutliche Konsequenzen bei Wiederholung:** Es sollte unmissverständlich klargestellt werden, dass bei einem weiteren Vorfall schwerwiegendere Maßnahmen, wie eine fristlose Entlassung, in Betracht gezogen werden.

Dasselbe gilt auch für alle ASVÖ Funktionär:innen.

Maßnahmen bzgl. Verstöße der Leitlinien für Kinder und Jugendliche sind ebenso mit den Kooperationspartner:innen oder den Veranstaltern zu bedenken und festzuhalten.

9 Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes

Die Gültigkeit des Kinder- und Jugendschutzkonzept wurde bei der XXXII./17. Präsidiumssitzung des ASVÖ am 12.12.2025 beschlossen.

Die Umsetzung des Kinderschutzkonzepts im Allgemeinen Sportverband Österreich (ASVÖ) erfolgt auf mehreren Ebenen und basiert auf der fundierten Risikoanalyse, die potenzielle Gefährdungen im sportlichen Umfeld identifiziert hat. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat im ASVÖ höchste Priorität – aus diesem Grund wurden umfassende präventive Maßnahmen entwickelt, die sowohl strukturelle Veränderungen als auch konkrete Handlungsempfehlungen für den Alltag im Sportbetrieb umfassen. Ziel ist es, ein sicheres Umfeld zu schaffen, in dem sich junge Menschen frei entfalten und ohne Angst vor Grenzverletzungen sportlich betätigen können.

Zentrale Maßnahmen der Umsetzung sind die verpflichtende Vorlage von erweiterten Strafregisterauszügen, die regelmäßige Teilnahme an Schulungen zu Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt sowie die Unterzeichnung des ASVÖ-Verhaltenskodex durch alle Mitarbeitenden mit Kinder- und Jugendkontakt. Zusätzlich wurden Präventions- und Schutzbeauftragte in den Landesverbänden benannt, die als Anlaufstellen fungieren und gemeinsam mit der Bundesorganisation für Monitoring, Schulung und Weiterentwicklung verantwortlich sind. Besonders risikobehaftete Situationen wie 1:1-Betreuungen, Übernachtungssituationen oder Umkleidebereiche wurden im Konzept mit klaren Regeln versehen.

Die Risikoanalyse hat gezeigt, dass Wissenslücken, fehlende Standards und unklare Zuständigkeiten zentrale Schwachstellen darstellen. Daher legt der ASVÖ besonderen Wert auf eine kontinuierliche Information und Weiterbildung aller Beteiligten, die Einführung transparenter Entscheidungsstrukturen und die schriftliche Festlegung von Regeln und Abläufen. Auch der Medienumgang sowie die Zusammenarbeit mit Kooperationspartner:innen wurde durch Richtlinien professionalisiert, um die Privatsphäre und Würde der Kinder und Jugendlichen zu wahren.

Die Prävention steht im Zentrum aller Bemühungen: Denn der wirksamste Schutz ist, Risiken frühzeitig zu erkennen, präventiv gegenzusteuern und eine starke Kultur des Hinsehens und Ansprechens zu fördern. Ein gelebtes Kinderschutzkonzept ist kein einmaliger Schritt, sondern ein kontinuierlicher Prozess, der Aufmerksamkeit, Engagement und regelmäßige Evaluierung erfordert – um sicherzustellen, dass der ASVÖ seinem Auftrag, Kinder und Jugendliche zu schützen, umfassend gerecht wird.

10 Dokumentation und Evaluation

Evaluation und Weiterentwicklung

Ziele:

- Kontinuierliche Verbesserung des Kinderschutzkonzepts

Maßnahmen:

- Jährliche Überprüfung und Anpassung des Konzepts
- Berichterstattung über die Maßnahmen im Präsidium und an die Vereine, um Transparenz sicherzustellen
- Einholung von Feedback der Mitarbeiter:innen und Betroffenen
- Zusammenarbeit mit Experten:innen und Fachstellen

Dieses Kinderschutzkonzept ist für alle ASVÖ Steiermark Mitarbeiter:innen verbindlich und soll sicherstellen, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen des Verbands höchste Priorität hat.

Um die Integrität des Kinder- und Jugendschutzkonzepts zu gewährleisten, sind periodische Evaluierungen notwendig. In den ersten drei Jahren der Erstellung erfolgt die Evaluierung jährlich, danach in einem Dreijahreszyklus. Sollten neue gesetzliche Vorgaben oder grundlegende Veränderung im ASVÖ Steiermark weitere Ergänzungen notwendig machen, sind diese umgehend zu erledigen. Beim jährlichen Kinderschutzgipfel wird das Konzept zudem einer umfassenden Evaluation unterzogen.

Auf eine unterschiedliche Zusammensetzung des Kinderschutztreffens sollte, sofern dies möglich ist, geachtet werden, insbesondere um differenzierten Input für die Konzeptionierung und die Risikobeurteilung zu erhalten. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass Präventions- und Schutzbeauftragte Teil der Arbeitsgruppen sind.

Folgende Punkte sind aus dem Konzept nachweislich zu evaluieren und dokumentieren:

- ✓ Präventions- und Schutzbeauftragte im Bundesland benannt?
- ✓ Weitergabe Information an Mitarbeiter:innen, Trainer:innen etc.
- ✓ Mittel für Präventions- und Schutzmaßnahmen budgetiert?
- ✓ Fortlaufende Evaluierung gewährleistet?
- ✓ Risikobeurteilung mit den verschiedenen Stakeholdergruppen?
- ✓ Partizipation gewährleistet?
- ✓ Fallmanagement & Meldeschema sichergestellt?
- ✓ Unterweisung der Partner:innen durchgeführt?
- ✓ Regelung Öffentlichkeitsarbeit?
- ✓ Strafregisterbescheinigungen aktuell?
- ✓ Verhaltenskodex vorhanden & und Schulung absolviert?
- ✓ Interne Schulung(en) gemäß Planung durchgeführt?

11 Kontakt

11.1 Präventions- und Schutzbeauftragte des ASVÖ:

Mag.a Silvia Jury

silvia.jury@asvoe.at

John Knabl

john.knabl@asvoe.at

Gabrielle Riedmüller

g.riedmueller@icloud.com

12 Quellenverzeichnis

Alpenvereinsjugend (Hrsg.): [Kinderschutz Alpenvereinsjugend](#) Zugriff 05.08.2024

Bundeskanzleramt Sektion VI (Hrsg.) (2023) ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. Ein Leitfaden. [Broschüre "\(K\)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen" - Die Österreichischen Kinderschutzzentren \(oe-kinderschutzzentren.at\)](#) Zugriff: 01.08.2024

Bundeskanzleramt, Leitfaden Kinderschutzkonzept [leitfaden kinderschutzkonzept nb \(2\).pdf](#) (Version 15.08.2024)

Bundesweites Netzwerk offene Jugendarbeit [Schutzkonzept | bOJA](#) Zugriff 27.07.2024

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein. Westfalen; Handlungsleitfaden für Vereine [lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/Handlungsleitfaden_fuer_Vereine.pdf](#) Zugriff 01.06.2024

100 % Sport (Hrsg.) (2023) Für Respekt und Sicherheit - Handreichung [safesport.at/wp-content/uploads/2023/03/2023-01_Handreichung_Einzelseiten-Bildschirm.pdf](#) Zugriff 10.08.2024

safeSport: - [SAFE SPORT](#) Zugriff 05.08.2024

vera* [vera* Vertrauensstelle für Betroffene von Gewalt & Belästigung \(vera-vertrauensstelle.at\)](#). Zugriff: 10.08.2024

Sportunion [Schutz vor Gewalt & Prävention - SPORTUNION Österreich](#) Zugriff 04.08.2024

Netzwerk Kinderrechte Österreich <http://www.kinderrechte.gv.at> Zugriff 03.08.2024

13 Tabellen und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1 - Gewaltformen	5
Tabelle 2 - Qualifikationen/Aufgaben/Rahmenbedingungen Präventions- und Schutzbeauftragte	15
Tabelle 3 - Personal und Prävention	19
Abbildung 1 - Kinderrechte Poster	3
Abbildung 2 - Zusätzliches Material	4
Abbildung 3 - Verhaltensleitfaden Kinderschutzkonzept	27

14 Anhang und Vorlagen

[Verhaltenskodex](#)

[Handlungsleitfaden Krisenintervention](#)

[Vorlage Gedächtnisprotokoll](#)

Für Respekt und Sicherheit - Handreichung safesport.at/wp-content/uploads/2023/03/2023-01_Handreichung_Einzelseiten-Bildschirm.pdf

